



Sachbearbeitung	FW - Feuerwehr		
Datum	26.09.2023		
Geschäftszeichen	FW10		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 14.11.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.11.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 345/23

Betreff: Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Ulm (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

Anlagen: Anlage 1, Kalkulation hauptamtliches Personal (nur für Gemeinderatsmitglieder)
Anlage 2, Kalkulation ehrenamtliches Personal (nur für Gemeinderatsmitglieder)
Anlage 3, Erläuterungen zu den Kalkulationen
Anlage 4, interkommunaler Vergleich
Anlage 5, Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS, inkl. Kostenersatzverzeichnis
Anlage 6, Synopsis FwKS Kostenverzeichnis neu - Dienstanweisung

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Ulm (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS), nach dem in der Anlage 5 beigefügtem Wortlaut.

Adrian Röhrle

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 3, C 3, RPA, ZSD/D-V, ZSD/HF	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja/nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja/nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 1260-720 L72012600100 und L72012600200	
Einzahlungen		Ordentliche Erträge	510.000 €
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen		Ordentlicher Aufwand	
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit		Nettoressourcenbedarf	510.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2023</u>		2023 ff.	
Auszahlungen (Bedarf):		innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	
Verfügbar:			
		fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2024 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):			
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen			
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

Mit der vorliegenden neuen Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung werden die Kostenersatzsätze der Feuerwehr Ulm an die rechtlichen Vorgaben des Feuerwehrgesetzes und an die Kostenentwicklung angepasst.

Begründung:

1. Ausgangssituation:

Durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurden auch die Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr und die Vorgaben zur Kalkulation der Kostenersatzsätze neu geregelt.

Außerdem wurden durch die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) vom 18.03.2016 Kostenersatz für genormte Feuerwehrfahrzeuge verbindlich festgelegt. Alle dort nicht aufgeführten Fahrzeuge sind nach den tatsächlichen, örtlichen Kosten zu kalkulieren.

Die Neuregelung des Feuerwehrgesetzes lässt zu, dass der Kostenerstattungsersatz wahlweise entweder als Satzung oder als Geschäft der laufenden Verwaltung über eine Dienstanweisung erhoben wird. FW hatte sich seinerzeit dazu entschlossen, die Erhebung der Kostenerstattungsätze seit 18.03.2016 übergangsweise auf der Grundlage einer Dienstanweisung zu regeln, um flexibler auf damals noch anstehende Änderungen reagieren zu können. Die bis dato gültige Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr vom 27.09.1989 in der Fassung vom 22.03.2006 wurde aufgehoben (GD 465/19).

Die Verwaltung schlägt aus Transparenzgründen für die Öffentlichkeit vor, die Neuregelung des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze, wie in der Vergangenheit, in einer Satzung vorzunehmen. Die nun vorliegende Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Feuerwehr Ulm dient auch dazu, diese an die aktuell geltenden, gesetzlichen Regelungen und Kostenentwicklungen anzupassen.

2. Sachverhalt:

Einsätze der Feuerwehr im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG (Brände, öffentliche Notstände oder technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen) sind gemäß § 34 Abs. 1 FwG grundsätzlich kostenfrei. Ist die Feuerwehr im Rahmen ihrer Kannaufgaben nach § 2 Abs. 2 FwG tätig (technische Hilfeleistung bei einer anderen Notlage von Menschen, Tieren oder Schiffen, Maßnahmen zur Brandverhütung) soll die Gemeinde Kostenersatz nach § 34 Abs. 2 FwG verlangen.

Nach § 34, Absatz 4 FwG Baden-Württemberg wird der Kostenersatz in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach den Absätzen 5-8 kalkuliert und halbstundenweise abgerechnet.

Der Text der Satzung wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben aktualisiert und die Form an die Mustersatzung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung des Gemeindetags angepasst. Die Satzung soll zum 01.01.2024 Inkrafttreten.

3. Kostenverzeichnis:

Das Kostenverzeichnis wurde im Vergleich zur ursprünglichen Satzung komplett überarbeitet. Für die Ermittlung der Sachkosten wurden die Basisjahre 2020-2022 rückwirkend betrachtet und ein Mittelwert aus diesen Jahren gebildet, der die Grundlage für die Kalkulationen darstellt. Diese rückwärtsgerichtete Betrachtungsweise entspricht dem Wesen des Kostenersatzes. Die Fahrzeug- und Personalkosten der Feuerwehr wurden nach dem Feuerwehrgesetz neu kalkuliert und in das Kostenverzeichnis aufgenommen. Die Berechnungsmethoden zur Kalkulation der Kostenersatzsätze für Personal und Fahrzeuge werden detailliert in der Anlage 3 erläutert.

Der Kostenersatz für hauptamtliche Einsatzkräfte (Anlage 1) der Feuerwehr Ulm wird zukünftig in drei verschiedenen Stundensätzen, entsprechend den Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und des höheren Dienstes, abgebildet.

Bei den ehrenamtlichen Einsatzkräften (Anlage 2) wird zwischen Personal auf der Wache im

Wachbereitschaftsdienst oder nach der Alarmierung unterschieden.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Kostenersatzsätze für Personal im Rahmen von Brandsicherheitswachdiensten bei Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke und dem Theater mit einem Abschlag von 25% in Ansatz zu bringen, um die Kosten für die betreffenden Organisationen überschaubar und leistbar zu machen. Die Reduzierung der Sätze für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Zweck und beim Theater liegt im Ermessen des Gemeinderats.

Feuerwehrfahrzeuge, welche in der Verordnung des Landes Baden-Württemberg über den Kostenersatz der Feuerwehr (VOKeFw) kalkuliert sind, werden in der Neufassung dieser Satzung nicht mehr im Kostenverzeichnis aufgeführt. Stattdessen wird ein Verweis auf die Landesverordnung aufgenommen. Alle weiteren Fahrzeuge, außerhalb der VOKeFw wurden im Kostenverzeichnis abgebildet und gemäß den rechtlichen Vorgaben aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg neu kalkuliert.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die Anzahl kostenpflichtiger Einsätze ist von der Feuerwehr naturgemäß nicht beeinflussbar und kann daher starken Schwankungen unterliegen. Im Grundsatz sind Einsätze der Feuerwehr kostenfrei, soweit keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen. Im Bereich der Fahrzeuge ergeben sich derzeit keine großen Änderungen, da hier die meisten Fahrzeuge durch die Verordnung des Landes VOKeFw kalkuliert und vorgegeben sind. Derzeit werden Daten in Baden-Württemberg für eine Aktualisierung dieser Verordnung erhoben. Die Kostenersatzsätze sind derzeit mit einem Planansatz von 410.000 € beim Auftrag L72012600100 und 100.000 € beim Auftrag L72012600200 veranschlagt. Durch die Neukalkulation können sich voraussichtlich, derzeit nicht prognostizierbare, Mehrerträge ergeben. Die entsprechenden Auswirkungen nach Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2024 bleiben abzuwarten. Die Planansätze sind dann in der Haushaltsplanung 2025 ggf. anzupassen.

Alle Aufwendungen, die in den Jahren 2020 - 2022 für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte erfolgten, sind bei der Kalkulation der sonstigen Kosten zu berücksichtigen (siehe Anlage 2). In diesem Zeitraum wurden Meldeempfänger beschafft, Einsatzhosen ausgetauscht, sowie Funktionsentschädigungen für das Ehrenamt eingeführt. Dies führt im Vergleich zu den bisherigen Personalkostensätzen zu einer Steigerung von ca. 55 %. Die errechneten Personalsätze für hauptamtliche und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige liegen jedoch im interkommunalen Vergleich (Anlage 4) mit anderen Feuerwehren in Baden-Württemberg auf durchschnittlichem Niveau.

5. Hinweise zum Beteiligungsverfahren:

Der Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Ulm wurde in seiner Sitzung vom 27. September 2023 zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Ulm angehört. Die Satzung wurde in der Sitzung vorgestellt und der Feuerwehrausschuss hatte dazu keine Anmerkungen.